

Private Sicherheitsdienste

Marcus Blöhm, Jeldrik Hanschke

■ In immer mehr Bereichen des öffentlichen Lebens wird die Aufgabe, Sicherheit und Ordnung durchzusetzen, nicht mehr durch die Polizei, sondern durch private Sicherheitsdienste übernommen. Ob es sich um öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufszentren oder Großveranstaltungen handelt: Der die Bürger_in kommt nicht in erster Linie mit der Polizei, sondern mit privaten Sicherheitsdiensten in Kontakt. Kommt es dabei zu Auseinandersetzungen, sind viele Betroffene schlichtweg überfordert: Die Rechte und Pflichten gegenüber Mitarbeitern¹ privater Sicherheitsdienste sind nicht bekannt und sehr undurchsichtig. Dies resultiert aus einer paradoxen Situation: Obwohl private Sicherheitsdienste immer mehr Aufgaben im (halb-)öffentlichen² Raum übertragen bekommen, existiert nach wie vor kein gesetzlicher Rahmen für diese.

Theoretisch ...

Die Rechte von Securitys, Kaufhausdetektiven, Türstehern und Kontrolleuren basieren im Wesentlichen auf zwei Bereichen: Der erste Bereich sind die jedermann_frau zustehenden Rechte. Die Anwendung von Gewalt kann einerseits durch Notwehr und Nothilfe – also die Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff – legitimiert werden. Andererseits hat jede_r das Recht, jemanden bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten, wenn mensch sie_ihn auf frischer Tat ertappt haben will. Dabei gilt genauso wie für die Polizei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der zweite Bereich ist das Hausrecht. In vielen halb-öffentlichen Bereichen üben private Sicherheitsfirmen das Hausrecht aus. Sie haben damit die

Möglichkeit, bei vermeintlichen Verstößen gegen die Hausordnung ein Hausverbot auszusprechen. Dieses dürfen sie auch mit verhältnismäßiger Gewalt durchsetzen – zum Beispiel indem sie den die Betroffene_n herausführen oder herausdrängen. Einige Kommunen haben auch die Durchsetzung von Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Raum – wie zum Beispiel in Parks – an private Sicherheitsdienste übertragen.

Die Rechte privater Sicherheitsdienste sind also nicht mit denen der Polizei vergleichbar. Sie dürfen niemanden zwingen sich auszuweisen, Personen oder deren Sachen durchsuchen oder gar Leute in Gewahrsam nehmen. Die Anwendung von Gewalt ist nur in sehr wenigen Situationen zulässig und muss dabei immer verhältnismäßig sein.

... praktisch ...

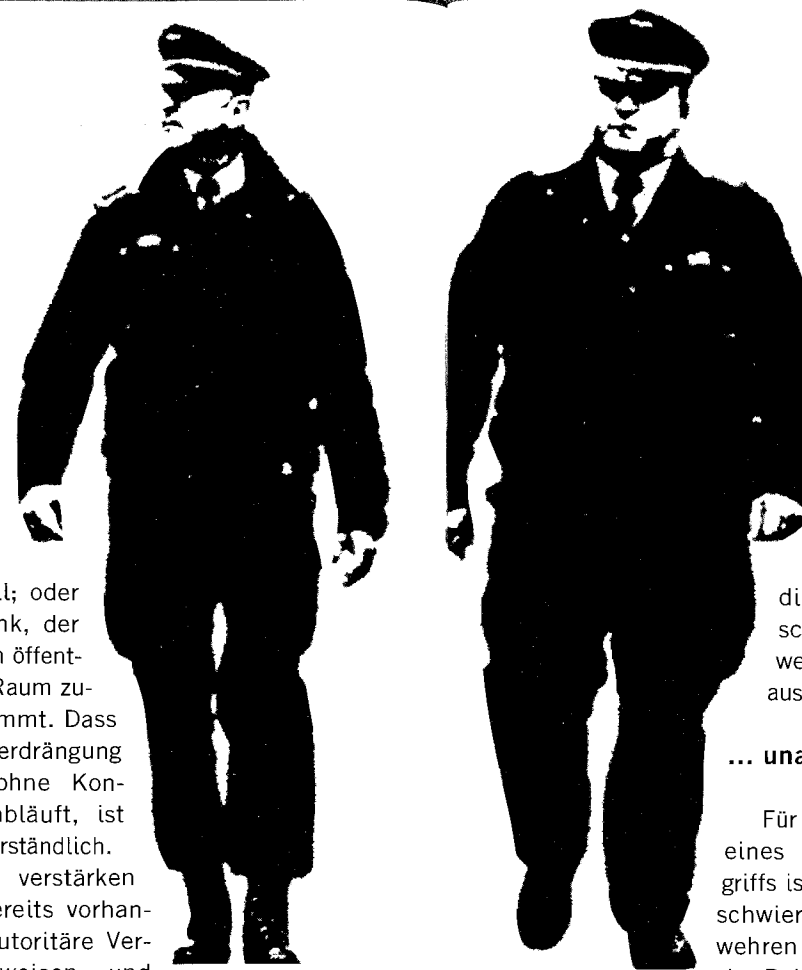
Während an die Polizei als staatliche Institution der Anspruch erhoben werden kann, dass diese dem Allgemeinwohl dient, ist bei privaten Sicherheitsdiensten eindeutig, dass diese nicht dem Allgemeinwohl, sondern einzig den Interessen ihrer Auftraggeber verpflichtet sind. Immer mehr öffentliche Orte werden privatisiert und wirtschaftlichen Interessen unterworfen. So werden ganze Innenstädte zu einem einzigen großen Kaufhaus. Personen, die im (halb-)öffentlichen Raum nicht nur konsumieren können oder wollen, stören und werden verdrängt. Dies führen in vielen Fällen private Sicherheitsdienste gemeinsam mit Ordnungsämtern und Schutzpolizei aus.

Die Liste der Personen, die unerwünscht sind, ist lang: Ob es der Obdachlose ist, der nur einen Platz im Warmen sucht; die „Motz“-Verkäuferin³, die

sich ein paar Euro verdienen will; oder der Punk, der sich den öffentlichen Raum zurück nimmt. Dass diese Verdrängung nicht ohne Konflikte abläuft, ist selbstverständlich. Häufig verstärken sich bereits vorhandene autoritäre Verhaltensweisen und Vorurteile bei den Mitarbeitern der privaten Sicherheitsdienste angesichts dieses ausgrenzenden und diskriminierenden Auftrags zu einer gefährlichen Mischung. Fügen sich die Betroffenen nicht sofort dieser diskriminierenden Praxis oder protestieren gar lautstark gegen diese, wird der Auftrag häufig auch mit körperlicher Gewalt durchgesetzt.

Die Motivation, die hinter solchen Übergriffen steht, wird durch begleitende Beleidigungen deutlich. Diese Praxis wird von den Unternehmen zumindest billigend in Kauf genommen: Die Mitarbeiter sind schlecht oder gar nicht ausgebildet und werden miserabel bezahlt. So kriegt ein Brandenburger Wachmann 4,33 Euro pro Stunde – wenn sich der Arbeitgeber an den Tarifvertrag gebunden fühlt.⁴ Weiterbildungen oder Deeskalationstrainings fehlen meist völlig.

Stattdessen wird der Druck auf die Mitarbeiter mittels Prämien noch weiter erhöht. Droht für die Firma ein Imageschaden, weil einer ihrer Mitarbeiter zu stark oder zu öffentlich zugeschlagen



hat, wird dieser auf die Straße gesetzt. Häufig wird so die halbe Belegschaft innerhalb weniger Jahre ausgetauscht.

... unangreifbar?

Für die Betroffenen eines solchen Übergriffs ist es meist noch schwieriger sich zu wehren als gegenüber der Polizei: Einerseits sind die Rechte von privaten Sicherheitsdiensten undurchsichtig und meist unbekannt, andererseits fehlen jegliche Kontrollmechanismen. So bleibt ihm_ihm nur eine Anzeige gegen den einzelnen Mitarbeiter. Angesichts der hohen Fluktuation bei privaten Sicherheitsdiensten und der Kurzlebigkeit der Unternehmen ist die Hoffnung, durch eine Anzeige etwas zu bewirken, berechtigterweise noch geringer als bei der Polizei. Gleichzeitig wird die Kooperation zwischen Polizei, Justiz und privaten Sicherheitsdiensten immer enger und somit deren Aufklärungsinteresse gleichzeitig immer geringer. Kommt es zu einer Verurteilung, bleibt es meist bei einer Bewährungsstrafe oder gar nur einer Geldstrafe für den einzelnen Mitarbeiter, der allerdings nach der langen Prozessdauer schon längst durch andere Leute ersetzt wurde.

Dieser Text erschien zuerst in der Broschüre „Vom Polizeigriff zum Übergriff“, herausgegeben vom Antidiskriminierungsbüro Berlin e.V. (www.adb-berlin.org).

Kommerzielle Sicherheitsdienste

Der profitorientierte Teil der „neuen Sicherheitsarchitektur“

Volker Eick

■ Im Jahr 2009 hat die Bundesregierung ihr Programm der „Inneren Sicherheit“ fortgeschrieben¹. Seitdem gilt: „Unternehmen aus dem Dienstleistungsspektrum der privaten Sicherheit sind ein wichtiger Bestandteil der Sicherheitsarchitektur in Deutschland“ und mithin Ausdruck einer Verlängerung, nicht etwa Unterhöhung des staatlichen Gewaltmonopols, auch wenn eigentlich gilt, dass nach Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz „hoheitliche Befugnisse als ständige Aufgabe Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu übertragen sind“ und nicht etwa profitorientierten Sicherheitsunternehmen². Gleichwohl sind kommerzielle Sicherheitsdienste auf U-, S- und Fernbahnhöfen, auf Flug- und Seehäfen, in Innenstädten und Wohnquartieren sowie selbst in Konzernen wie etwa bei Lidl oder der Deutschen Telekom AG mittlerweile allgegenwärtig³.

Mit rund 3700 Unternehmen (2004: 2600), 168.000 Beschäftigten⁴ (145.000) und einem Umsatz von 4,5 Milliarden Euro im Jahr 2010 (2,3 Milliarden Euro)

stellt das kommerzielle Sicherheitsgewerbe einen relevanten Wirtschaftsfaktor in Deutschland dar⁵. Der so entstandene Sicherheitsmarkt ist oligopolistisch organisiert: Die zehn größten Unternehmen halten einen Umsatzanteil von rund 50 Prozent; anders formuliert: Zwölf Prozent der bundesweit 3700 gemeldeten Unternehmen teilen 81 Prozent des Umsatzes unter sich auf und beschäftigen zwei Drittel aller (registrierten) MitarbeiterInnen. Zu berücksichtigen sind zudem die anwachsenden Konzentrations- und Globalisierungstendenzen: So hat der Weltmarktführer der Branche, die Group4Securicor (420.000 Beschäftigte), seinen Sitz in London, der zweite der Branche, die Securitas AB (217.000), im schwedischen Stockholm – beide Unternehmen sind weltweit tätig, zusammen in mehr als hundert Ländern. Sie sind auch marktführend in Deutschland und Österreich, in der Schweiz gehören sie zu den großen Vier. Allein die sechs größten Unternehmen decken weltweit 20 Prozent des Marktes ab, die Group4Securicor kontrolliert den afrikanischen Kontinent mit rund 82.000 Beschäftigten faktisch allein.

(1) Bei Mitarbeitern privater Sicherheitsdienste gebrauchen wir genau wie bei Polizisten nur die männliche Form, um die Marginalisierung von Frauen bei privaten Sicherheitsdiensten und Polizei deutlich zu machen.

(2) Unter halböffentlichen Räumen versteht man Räume, die zwar scheinbar öffentlich sind und von sehr vielen Leuten benutzt werden, allerdings einen privaten Eigentümer haben. Da dieser über das Hausrecht verfügt, darf dieser entscheiden, wer sich in diesen aufhalten darf. Beispiele für halböffentliche Räume sind Einkaufszentren, privatisierte Bürgersteige, Bahnhöfe und ähnliches.

(3) Die „Motz“ ist eine Berliner Obdachlosenzeitschrift. Der Verkauf stellt eine kleine Einkommensquelle dar und finanziert selbstverwaltete Obdachlosen-Heime.

(4) Ver.di: Niedriglohntsektor wächst, „die tageszeitung“, 24. August 2006, S. 3

(1) Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Hg.): Programm Innere Sicherheit. Fortschreibung 2008/2009. Potsdam 2009, S. 25.

(2) Kendra Briken und Volker Eick: Recht und billig? Wachsenschutz zwischen Niedriglohn und Ein-Euro-Jobs. Kritische Justiz, 44/1 (2011), S. 34-42 (42), vgl. Volker Eick: Private Sicherheitsdienste. In: H.-J. Lange (Hg.), Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006, S. 247-251; Kendra Briken: Produktion von „Sicherheit“? Arbeit im Bewachungsgewerbe. Düsseldorf 2011.

(3) Der Beitrag ist die überarbeitete und aktualisierte Version eines Papiers aus dem Jahre 2008, vgl. Volker Eick: Verlängertes Gewaltmonopol? Der kommerzielle Teil der „neuen Sicherheitsarchitektur“. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3), S. 61-68.

(4) Von diesen sind 118.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

(5) Daten unter: http://www.bdws.de/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=28&Itemid=57.

(6) Fred Seavey: Globalizing Labor in Response to a Globalized Security Industry, Berlin 2006. Unter: www.policing-crowds.org/uploads/media/Fred-Seavey-Globalizing-Labor.pdf; vgl. Volker Eick: Werden und Wachsen kommerzieller Sicherheitsdienste. In: N. Dimmel und J. Schmee (Hg.), Die Gewalt des neoliberalen Staates. Wien 2008, S. 356-386 (360); Alliance for Justice at Group4Securicor: Wer schützt den Wachsenschutz? Fakten zu G4S im südlichen Afrika. In: Volker Eick, Eric Töpfer und Jens Sambale (Hg.), Kontrollierte Urbanität. Bielefeld 2007, S. 107-121 (110).

Beschäftigte im Wach- und Sicherheitsgewerbe in Deutschland		
Objekt- und Werkschutz	60.480	36%
Empfangsdienste	33.600	20%
Flughafensicherheit	15.120	9%
Geld- und Wertdienste	10.080	6%
Veranstaltungs- und Ordnungsdienste	10.080	6%
Verwaltung	8.400	5%
Revier- und Streifendienst	8.400	5%
Militärische Einrichtungen	5.040	3%
Sicherungsposten bei Gleisbauarbeiten	5.040	3%
Öffentlicher Personennahverkehr	3.360	2%
Arbeits-, Umwelt-, Gesundheitsschutz	1.680	1%
City-Streifen, Personenschutz	1.680	1%
Atomkraftwerksbewachung	1.680	1%
Notruf- und Serviceleitstelle	1.680	1%
Werkfeuerwehr	1.680	1%
Gesamt	168.000	100%

Quelle: eigene Darstellung, Volker Eick. Stand: Juni 2010.

Arbeitsplatzsicherung

Mit wenigen Ausnahmen, etwa hoch spezialisierten Personenschutz- oder Sicherheitsanalyse-Diensten, handelt es sich um einen klassischen Niedriglohnsektor mit schlechtem Ausbildungsstand⁶. Unter diesen Vorzeichen gilt als sicher, dass die kommerzielle Sicherheitsindustrie weiter wachsen wird. Nach einer von der Privatbank Berenberg und dem Hamburgischen WeltWirtschafts-Institut verfassten Studie lagen 2005 die weltweiten Ausgaben für Sicherheitsdienste

bei 113 Milliarden US-Dollar (77 Milliarden Euro) und sollen sich bis 2015 auf 231 Milliarden US-Dollar (157 Milliarden Euro) mehr als verdoppeln (7). Nach Angaben der Freedomia Group, einem Wirtschaftsforschungsinstitut in Cleveland/Ohio, wird der Umsatz in Deutschland bis zum Jahr 2013 auf über zehn Milliarden Euro mit dann rund 270.000 Beschäftigten steigen⁸.

Während die Bedeutung von Einzelpersonen unter den Kunden des Sicherheitsgewerbes ausgesprochen gering ist, gehören in Deutschland vor allem

privatwirtschaftliche Unternehmen zu den Auftraggebern, staatliche und kommunale Auftraggeber sind mit rund 25 Prozent ein (noch) nachrangiger Auftraggeber. Kommerzielle Sicherheitsdienste erwirtschaften etwa 60 Prozent des Gesamtumsatzes im Objektschutz (2009: 65 Prozent), jeweils zehn Prozent im Geld- und Werttransport sowie bei der Flughafensicherheit (2009: fünf Prozent), gleich bleibend im Vergleich zum Jahr 2009 bringen Revierkontrolldienste und Notruf- und Servicezentralen jeweils fünf Prozent, die Überwachung militärischer Liegenschaften sechs Prozent Umsatzanteile; die Sicherung bei Gleisbauarbeiten hat einen Umsatzanteil von vier Prozent (zu den jeweiligen Beschäftigtenzahlen vergleiche nebenstehende Tabelle).

Was dürfen Sicherheitsdienste?

Rechtsgrundlage ihres Tätigwerdens ist das unter einem Erlaubnisvorbehalt stehende Gewerbeordnungsrecht (§34a GewO), ein eigenständiges Gesetz zur Regelung der Tätigkeitsbereiche und Kompetenzen der Branche gibt es nicht. Entsprechend stehen privaten Sicherheitsdiensten keine anderen Rechte zu als allen Bürgern – die Notwehrrechte (§§32 ff StGB), die Jedermannrechte und das Recht auf vorläufige Festnahme nach §127 StPO. Das staatliche Gewaltmonopol bedeutete zwar „nie staatliche Totalität aller Gewalt“, wie Wolf-Dieter Narr richtig schreibt (9), und mit dessen vermeintlich drohender Erosion zu argumentieren, ist ohnehin einigermaßen ambivalent, will man nicht dem „starken Staat“ das Wort reden.

Allerdings bestätigen sich grundlegende verfassungs-, rechts- und sozialstaatliche Bedenken: Die Kontrolle des Wach- und Sicherheitsgewerbes durch staatliche Aufsichtsbehörden und Verbandsorganisationen ist ungenügend, das haben unlängst der jahrelange Betrug im Geld- und Werttransportgewerbe¹⁰ und zuletzt die „Love Parade“ in Duisburg gezeigt.

Die privatwirtschaftlich betriebene Ausgrenzung ist zudem für „Randgruppen“ wie Wohnungslose, Bettelnde oder Prostituierte seit Jahrzehnten alltägliche

Realität. Angesichts der massiven Ausrüstung der staatlichen Sicherheitsapparate und des staatlich begleiteten oder angeleiteten Abbaus von demokratischen, sozialen und selbst Menschenrechten und angesichts der Tatsache, dass es sich beim Profit-orientierten Wach- und Sicherheitsgewerbe auch um eine „verlängerte Hand“ des Staates handelt, verwundert es indes nur wenig, dass das Wach- und Sicherheitsgewerbe juristisch kaum eingehgt und kaum kontrolliert ist¹¹.

Für das Gros der Arbeit im Bewachungsgewerbe gilt, dass es sich um so genannte niedrig qualifizierte Tätigkeiten handelt. Obgleich die Branche seit geraumer Zeit vielfältige Aus- und Weiterbildungsbemühungen in Gang gesetzt hat, bleibt die Nachfrage nach qualifizierten Wachleuten, die etwa die duale zwei- und dreijährige Berufsausbildung absolviert haben, die Ausnahme¹². Für das Geschäft der Bewachung gilt, dass die Kundschaft zumeist nicht bereit ist, in Sicherheitsdienstleistungen mehr als eine Angelerntentätigkeit zu sehen und sie entsprechend zu bezahlen. Schließlich haben Wachleute sowohl in der Fremd- wie in ihrer Selbstwahrnehmung eher ein schlechtes Image.

Jammern auf hohem Niveau für eine „neue Sicherheitsarchitektur“

Ob die Sicherheitsbranche der „neuen Sicherheitsarchitektur“ zugehören soll, war in Politik und Polizeiapparat sowie im Gewerbe selbst zunächst und lange umstritten – das erste Sicherheitsunternehmen wurde bereits 1901 gegründet. Einerseits erhebt die Branche Anspruch darauf, an der Definition, Analyse und Bearbeitung von Gefahren wie „Kriminalität“ (Stichwort „Prävention“) oder

„Terrorismus“ (Stichwort „Kritische Infrastrukturen“) beteiligt und in die strategischen Planungen zu deren Bekämpfung integriert zu werden. Ohnehin solle sich der Staat auf seine Kernaufgaben konzentrieren¹³ und etwa den Schutz öffentlicher Gebäude sowie die Überwachung des ruhenden Verkehrs und des öffentlichen Straßenlandes an das kommerzielle Sicherheitsgewerbe abgeben.

Solche Forderungen sind fast so alt wie das Gewerbe selbst: Schon 1926 hieß es, die „Wach- und Schließgesellschaften scheuen den Kampf nicht und fühlen sich dem Gegner gewachsen, wenn sie nur rechtzeitig und in ausreichender Stärke auf den Kampfplatz gerufen werden“¹⁴. Andererseits galt dem Gewerbe die Durchsetzung dieser Forderungen bisher als ungenügend. Der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS), Harald Olschok, kritisierte etwa die „teilweise äußerst zwiespältige Einstellung der Politik zum Sicherheitsgewerbe“¹⁵.

Wolfgang Waschulewski, Präsident desselben Verbandes, zeigte sich etwa 2007 noch „enttäuscht“ über die „teilweise Ignoranz (...) durch die Politik“, denn „eine intensive Diskussion über eine ‚neue Sicherheitsarchitektur‘ (stellt) fast ausschließlich auf staatliche Sicherheitsorgane“ ab: „Das private Sicherheitsgewerbe bleibt hierbei weitgehend ausgeblendet.“¹⁶ Und Manfred Buhl, Vorstandsvorsitzender der Securitas Sicherheitsdienste, konstatierte im Jahre 2008, „im staatlichen und kommunalen Bereich sehe ich keine Tendenz zum Outsourcing von Sicherheitsaufgaben“¹⁷.

Für den baden-württembergischen Landespolizeipräsidenten Erwin Hetger hingegen hatte das Sicherheitsgewerbe schon 2008 „einen festen Platz in der deutschen Sicherheitsarchitektur“¹⁸. Der

Präsident des Bundeskriminalamts, Jörg Ziercke, hielt zwar „positiven Wettbewerb insbesondere auf kommunaler Ebene“ zwischen Ordnungsämtern und kommerziellen Anbietern für nötig: „Der Rückzug (der Polizei) aus der Fläche ruft nach kommunaler Schwerpunktsetzung der Privaten.“ Er blieb aber kryptisch, wenn es um die Beteiligung der Kommerziellen an der „neuen Sicherheitsarchitektur“ geht: „Das Thema der privaten Sicherheitsunternehmen muss (...) der erweiterte Sicherheitsbegriff in einer globalisierten und konfliktreichen Welt mit einem ganzheitlichen Ansatz sein“¹⁹.

Dem damaligen Staatssekretär im Bundesinnenministerium, August Hanning, galt 2007 das kommerzielle Wach- und Sicherheitsgewerbe zwar als „Partner“, der „angesichts der Sicherheitslage und aufgrund der bisherigen Erfahrungen unverzichtbar“ sei²⁰, aber substanzielle Angebote, etwa zum Ausbau der Kontrolle des Öffentlichen Personennahverkehrs gibt es nicht beziehungsweise werden bestritten.

Es ergab sich also aus staatlicher Perspektive ein zunächst widersprüchliches Bild: Rhetorisch wurden die Wach- und Sicherheitsdienste der „neuen Sicherheitsarchitektur“ schon länger zugeordnet, de facto sind sie aber erst seit 2009 institutionell eingebunden. Dabei passt ins Bild, dass Deutschland eines der wenigen EU-Länder ist (neben Österreich und Zypern), das kein Bundesgesetz kennt, in dem die Aufgabengebiete der Branche reguliert werden (21). Nach wie vor bezieht das Gewerbe eine Legitimation allein aus der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung. Das bedeutet aber keinesfalls, Wach- und Sicherheitsdienste hätten bisher keinen Einfluss auf Definition und Bearbeitung von so genannten Problemlagen und die „neue Sicherheitsarchitektur“ gehabt.

(11) Vgl. dazu Kendra Briken und Volker Eick: Recht und billig? Wachschutz zwischen Niedriglohn und Ein-Euro-Jobs. Kritische Justiz, 44/1 (2011), S. 34-42.

(12) Vgl. Kendra Briken: Produktion von „Sicherheit“? Arbeit im Bewachungsgewerbe. Düsseldorf 2011.

(13) Vgl. etwa Friedrich Kötter: Gemeinsam die Sicherheit gezielt steigern. Der Sicherheitsdienst 59/3 (2007), S. 15-16.

(14) Sigmar Nelken: Das Bewachungsgewerbe. Ein Beitrag zur Geschichte des Selbstschutzes. Berlin 1926, S. 10.

(15) Harald Olschok: Schutz durch Eigenvorsorge. Berliner Behörden Spiegel 24/6 (2008), S. 53.

(16) Wolfgang Waschulewski: Public-Private-Partnership: Neue Ansätze sind notwendig. Der Sicherheitsdienst 59/1-2 (2007), S. 11-14 (12).

(17) Manfred Buhl: Intelligente Lösungen statt bloße Mannstunden. Der Sicherheitsdienst 60/1 (2008), S. 13-15 (14); vgl. Manfred Buhl: Die Rolle des Sicherheitsgewerbes in einer neuen Sicherheitsarchitektur. Die neue Polizei 55/5 (2005), S. 39-43.

(18) Erwin Hetger: Die Position des Sicherheitsgewerbes in der deutschen Sicherheitsarchitektur. Der Sicherheitsdienst 60/3 (2008), S. 4-10 (8).

(19) Jörg Ziercke: Die Rolle der privaten Sicherheitsunternehmen in der künftigen Sicherheitsarchitektur in Deutschland. Der Sicherheitsdienst 59/3 (2007), S. 3-10 (10).

(20) August Hanning: Anforderungen an Qualität und Ausbildung im Sicherheitsgewerbe. Der Sicherheitsdienst 59/3 (2007), S. 11-14: „Für den Bund folgt daraus, dass wir unsere Kooperationen in den Bereichen Bahnsicherheit und Luftsicherheit mit dem privaten Sicherheitsgewerbe noch intensivieren werden“ (12).

(21) Volker Eick: Werden und Wachsen kommerzieller Sicherheitsdienste. In: N. Dimmel und J. Schmee (Hg.), Die Gewalt des neoliberalen Staates. Wien 2008, S. 378.

(7) Berenberg Bank und Hamburgisches WeltWirtschafts-Institut (Hg.): Strategie 2030: Sicherheitsindustrie. Hamburg 2008, S. 49.

(8) ver.di Hamburg (Hg.): Sicherheit zum Mindestpreis. Wie private Sicherheitsdienste zur Armut in Hamburg beitragen. Hamburg 2006, S. 4.

(9) Wolf-Dieter Narr: Der Markt der Sicherheit, das Gewaltmonopol des Staates und die Bürgerrechte. Bürgerrechte und Polizei/CILIP 43 (3/1992), S. 6-13.

(10) Klaus Henning Glitza, HEROS – Die Wochen danach. CD Sicherheit 30/2 (2006), S. 12-39; Volker Eick: Was lehrt (wen) HEROS. Den

Betrug bezahlten die Beschäftigten. sicherheitsnadel. Bundesweiter Report für das Wach- und Sicherheitsgewerbe 3/10 (2006), S. 4-6.

Integration in die „neue Sicherheitsarchitektur“

Legislaturperiode für Legislaturperiode werden Gesetzentwürfe zur stärkeren Kontrolle und Beschränkung der Einsatzfelder des kommerziellen Wach- und Sicherheitsgewerbes verschleppt beziehungsweise verschwinden in den Schubladen von Bundeswirtschafts- und Bundesinnenministerium²². Währenddessen fordern die deutsche (Sicherheits-)Industrie und ihre Lobbyorganisationen regelmäßig die Ausweitung der Einsatzfelder für die Sicherheitsbranche. Bereits 2001 wartete die so genannte Scholz-Kommission mit Vorschlägen auf, in der Hauptstadt das Sicherheitsgewerbe umfassender einzusetzen und hoheitliche Aufgaben abzustreifen beziehungsweise sie dem Gewerbe zu übertragen²³.

Unlängst stellte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) eine von ihm bei der Forschungsstelle Sicherheit (FORSI) an der Universität Hamburg in Auftrag gegebene Studie vor. „Potenzielle Handlungsfelder für eine stärkere Zusammenarbeit von Polizei und Wirtschaft sind der Personen- und Objektschutz, die Sicherheit bei Großveranstaltungen, die Videoüberwachung, die Abschiebehafnbetreuung, die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs, der

Streifendienst im öffentlichen Raum sowie der Schutz öffentlicher Verkehrsmittel“, heißt es dort²⁴. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) befindet sich damit im Einklang mit Positionspapieren des Hauptverbands des Deutschen Einzelhandels (HDE)²⁵.

Einen eher fordernden Ton schlägt der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) an: „Neben einer eigenen professionellen Sicherheitsorganisation und -struktur brauchen Unternehmen (...) die zielgerichtete Unterstützung durch die deutschen Sicherheitsbehörden. Diese Unterstützung beginnt mit einem permanent aktualisierten Lagebild zur nationalen und internationalen Sicherheit, setzt sich fort mit der Beratung zu sicherheitsrelevanten Themen und endet mit der konkreten Hilfestellung bei besonderen Sicherheitsvorkommnissen, beim Krisenmanagement“²⁶. Kurz: „Der Staat muss die politischen Rahmenvorgaben schaffen, die Entwicklung von Sicherheitssystemen unterstützen und zusammen mit der Industrie Strategien entwickeln“, damit „neue sicherheitspolitische Ansätze definiert werden“ können. Die Regierung müsse der „deutschen Wirtschaft im globalen Markt durch flankierende Maßnahmen zu den Wettbewerbschancen verhelfen, über die ausländische Unternehmen längst verfügen“.

Konkret fordert der BDI eine Harmonisierung deutscher und europäischer Gesetze, die auf die Bedürfnisse der deutschen Industrie zuzuschneiden seien. Die Bundesregierung solle eine Koordinierungsstelle „als zentralen Ansprechpartner“ einrichten und Risikoanalysen durch staatliche Ressorts und Nachrichtendienste sicherstellen: „Das

Recht einer Kooperation (...) zwischen den Sicherheitsbehörden und den Sicherheitsverantwortlichen der Industrie muss auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.“ Die Wunschliste endet mit der Forderung nach dem Aufbau eines „nationalen Kryptokonzeptes unter Einbeziehung der Interessen der Industrie“²⁷. Jenseits solcher Wünsche ist das kommerzielle Wach- und Sicherheitsgewerbe allerdings schon tief in die Strukturen der alltäglichen Aufrechterhaltung dessen eingesickert, was als „Sicherheit“ und „Ordnung“ gilt.

Wachstumsbereiche und Entgrenzung von Sicherheit

Die Einführung des Euro im Jahr 2002 bescherte der Branche eine Sonderkonjunktur und wurde von ihr als „Meilenstein“ bejubelt²⁸. Vor allem aber die Fußball-Events in den Jahren 2006 (WM) und 2008 (EM) haben gezeigt, dass das Gewerbe gerufen wird, wenn es gebraucht wird. Das bedeutet nicht zwingend, dass es dann auch entsprechend auf die Rechtsstaatlichkeit seines Tätigwerdens kontrolliert wird²⁹. Neben solchen Großveranstaltungen und den bereits oben genannten Tätigkeiten lassen sich mindestens drei weitere Bereiche identifizieren, in denen eine Ausdehnung der Aktivitäten privater Sicherheitsdienste zu erwarten ist.

Auf der lokalen Ebene wird die Bestreifung öffentlichen Straßenlandes in- und außerhalb von Ordnungspartnerschaften mit der Polizei zunehmen, mithin das Management von vorstrafrechtlichen „Störungen“ an Bedeutung gewinnen. Dafür werden aber weniger die

kommunale Kriminalprävention³⁰ oder das Quartiersmanagement³¹, sondern vor allem der Ausbau der Housing und Business Improvement Districts (HIDs/BIDs) verantwortlich sein³². Wachsen werden auch die vertraglich fixierten Fahndungsgemeinschaften zwischen Polizei und Branche: Unter dem Motto „Beobachten – Erkennen – Melden“ machten damit bereits 1999 Frankfurt am Main und Wiesbaden den Anfang. Seitdem sind unter anderem in Düsseldorf und Essen sowie in den Bundesländern Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein solche Gemeinschaften entstanden³³.

Schließlich wird im Zuge der Technologisierung von Kontroll- und Identifikationsaufgaben (Videoüberwachung, Biometrie, RFID) auch die Zusammenarbeit von Polizei und Sicherheitsbranche vor den Bildschirmen zunehmen.

So gut wie gar nichts bekannt ist über die Integration von Sicherheitsunternehmen in Sicherheitsüberprüfungen von Personen, über firmeninterne Sicherheitsdienste und damit in Zusammenhang stehende „grey intelligence“, die etwa Lidl, die Telekom, aber auch die Deutsche Bank praktizier(t)en³⁴. Das gilt auch für die Vermengung von Polizei-, Militär- und Söldnerdiensten mit dem Wach- und Sicherheitsgewerbe im In- und Ausland³⁵.

Dramatisierung von Kriminalität zur Auftragsacquire

Unzureichende juristische Einbettung und mangelhafte Kontrolle einmal beiseite gelassen, sind die staatlichen Apparate mit der Integration des kommerziellen Sicherheitsgewerbes in die „neue Sicherheitsarchitektur“ und einem somit verlängerten Gewaltmonopol bisher ebenso gut gefahren wie die Sicherheitsindustrie. Dass die Führungsetagen der

kommerziellen Sicherheitsdienste und ihre Lobbyorganisationen daher gegenwärtig vielleicht viel zu erzählen, aber nichts zu sagen haben³⁶, war bisher der zu zahlende Preis für anhaltende Wachstumsraten und deregulierte Markteroberung durch staatliches und privates Outsourcing. Beruhigend ist das freilich keineswegs – und wird so auch nicht bleiben.

Denn die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben sich mit der Integration der profitorientierten Sicherheitsbranche eine einigermaßen marode „Säule“ beim Aufbau ihrer „neuen Sicherheitsarchitektur“ eingehandelt. Auf der einen Seite werden Wach- und Sicherheitsunternehmen aus der Perspektive einer Politik Innerer Sicherheit als Teil einer wie auch immer „neuen Sicherheitsarchitektur“ definiert und inkorporiert. Die Repräsentanten des Wach- und Sicherheitsgewerbes gehören jetzt zu einer staatlich aufgebauten Infrastruktur, an deren „Verkehrswegeplanung“ sie zukünftig Beteiligung einfordern werden.

Auf der anderen Seite wird ein Akteur beteiligt, der aus profitbestimmten Motiven – und (in dieser Logik) nicht ganz ohne Berechtigung – dann auch sein Salär einklagen wird: Die Branche lebt nicht zuletzt, allemal aber existenzieller als der Staat, von der Dramatisierung vermeintlicher Kriminalitätsbelastungen. Es lässt sich schon heute beobachten, wie das kommerzielle Sicherheitsgewerbe sozialpolitische Problemlagen zu kriminalpolitischen umdefiniert (37). Das muss keineswegs zwingend im Widerspruch zu staatlichen Akteuren geschehen, nur hat sich jetzt die Verhandlungsbasis geändert.

Auflösung von Grenzen

Die spezifische Kombination aus Verweigerung einer juristischen Kodifizierung

und Einhegung des kommerziellen Sicherheitsgewerbes durch die Bundesregierung, die Logik der Geheimnistuerei im Kampf gegen den „Terrorismus“, die Übergabe des ländlichen Raums und der abgehängten Stadtquartiere an eine privatwirtschaftliche Handlungslogik verlängern konsequent ein demokratisch kaum noch zu kontrollierendes staatliches Gewaltmonopol, das im Rahmen der „neuen Sicherheitsarchitektur“ vor allem durch eine Auflösung von Grenzen gekennzeichnet ist: zwischen Polizei und Geheimdiensten, zwischen innerer und äußerer Sicherheit, zwischen öffentlichen und privaten Räumen, zwischen am Gemeinwesen und am Profit orientierten Handlungslogiken.

Die selektive Eingemeindung des kommerziellen Sicherheitsgewerbes in den kommunalen und staatlichen Sicherheitsapparat ist Teil dieser Grenzauflösung.

Wenn also von der Fragmentierung des Gewaltmonopols die Rede ist, wird die Anrufung des Staates nicht helfen: Er betrachtet solche Fragmente als konstitutiv.

Der Autor arbeitet am Institute for the Analysis of Society and Policy der Goethe Universität Frankfurt am Main



(22) Deutscher Bundestag (Hg.): Antrag der Fraktion der SPD: Private Sicherheitsdienste. Bundestags-Drs. 13/3432 v. 5.1.1996; vgl. auch die Stellungnahme des BDWS zum Gesetz zur Änderung des Bewachungsgewerberechts vom 26. Juli 2002, Bad Homburg 2002.
 (23) Expertenkommission Staatsaufgabenkritik (Hg.): Abschlussbericht. Berlin 2001. Unter: www.berlin.de/imperia/md/content/verwaltungsmoernisierung/publikationen/abschlussberichtstaatsaufgabenkritik.pdf.
 (24) DIHK. Deutscher Industrie- und Handelskammertag (Hg.): Privat statt Staat – zum Wohl der Sicherheit. Pressemitteilung v. 4.3.2008, Handelsblatt v. 5.3.2008.
 (25) Armin Busacker: Die Rolle der Wirtschaft in der Kriminalpolitik. In: H.-J. Kerner und E. Marks (Hg.), Internetdokumentation Deutscher Präventionstag, Hannover 2003; vgl. bereits Innenministerium Nordrhein-Westfalen und Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (Hg.): Mehr Sicherheit in Städten und Gemeinden. Düsseldorf 1999, S.51ff.
 (26) BDI. Bundesverband der Deutschen Industrie (Hg.): Positionspapier zur Bedeutung der Sicherheit in der Industrie für Deutschland. Berlin 2006.
 (27) Ebd., S. 5, 8, 10-11.
 (28) Harald Olschok: Entwicklung und Perspektiven des Wach- und Sicherheitsgewerbes auf nationaler und europäischer Ebene. In: R. Stober und H. Olschok (Hg.), Handbuch des Sicherheitsgewerberechts. München 2004, S. 13-34 (15).
 (29) Vgl. für Deutschland Volker Eick, Eric Töpfer und Jens Sambale (Hg.), Kontrollierte Urbanität. Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik. Bielefeld 2007; vgl. für die Schweiz grundrechte.ch. (Hg.): EURO 08 vs. Grundrechte. Testspiel mit Folgen. Zürich 2008; vgl. für Österreich www.folks-uni.org/index.php?id=153.
 (30) Sören Braun: Private Sicherheitsdienste in Präventionsgremien. Hamburg 2007; vgl. Norbert Pütter: Polizei und kommunale Kriminalprävention. Frankfurt/M. 2006.

(31) Volker Eick: Sicher, sauber, sitzbar. Quartiersmanagement und lokale Sicherheitspolitik. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 81 (2/2005). S. 28-35.
 (32) Eric Töpfer, Volker Eick und Jens Sambale: BIDs – ein neues Instrument für Containment und Ausgrenzung? Erfahrungen aus Nordamerika und Großbritannien. ProKla 149/4 (2007), S. 511-528. Hamburg zum Beispiel hat 14 seiner 31 innerstädtischen Zentren in BIDs umgewandelt, vgl. Axel Gedaschko: Hamburg: Eine Stadt geht neue Wege. Berliner Behörden Spiegel 24/4 (2008), S. 25.
 (33) Wolfgang Waschulewski: Aktuelle Herausforderungen für das Sicherheitsgewerbe. Der Sicherheitsdienst 58/2-3 (2006), S. 3-6 (3); Kendra Briken und Volker Eick: Recht und billig? Wachschutz zwischen Niedriglohn und Ein-Euro-Jobs. Kritische Justiz 44/1 (2011), S. 34-42.
 (34) Vgl. Der Spiegel 61/47 (2008), S. 122-123; WirtschaftsWoche 82/23 (2008), S. 84-89; Bob Hoogenboom: Grey Intelligence. Crime, Law and Social Change 45/4-5 (2006), S. 373-381; Der Spiegel 45/20 (1992), S. 55-57.
 (35) Michael Weisfeld: Deutsche Sicherheit in alle Welt. Ex-Soldaten im Dienst privater Militärfirmen. Deutschlandfunk v. 27.5.2008, http://www.dradio.de/download/85586/; Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21.5.2007; Deutsche Militärzeitschrift 52 (2006), S. 40-43.
 (36) Volker Eick: Verlängertes Gewaltmonopol? Der kommerzielle Teil der „neuen Sicherheitsarchitektur“. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3), S. 61-68.
 (37) Michael Voß: Private Sicherheitsdienste im öffentlichen Bereich. Widersprüche 63/17 (1997), S. 37ff; Hubert Beste: Morphologie der Macht. Wiesbaden 2000.

„Keine Kurzstreckenflüge!“

Wie private Sicherheitsunternehmen im Auftrag von Konzernen Protestgruppen ausspionieren

Redaktionskollektiv der RHZ

In Zusammenhang mit der Affäre um den europaweit auf radikale Umweltschutzgruppen angesetzten britischen Polizisten Mark Kennedy (vergleiche RHZ 1/2011) kamen Mitte Februar noch ganz andere Repressions- und Spitzelstrukturen ans Licht: Nach der Tageszeitung „The Guardian“ zugespielten Dokumenten haben drei große britische Energieversorgungsunternehmen private Sicherheitsdienste angeheuert, um heimlich Gruppen zu unterwandern und auszuforschen. Auch dutzende andere Unternehmen beauftragen Sicherheitsfirmen mit der Bespitzelung von Protestgruppen.

■ So haben der Energie-Gigant E.on, der zweitgrößte britische Kohleförderer Scottish Resources Group und Scottish Power, einer der größten Energieversorger auf den Inseln, von dem privaten Sicherheitsunternehmen Vericola Warnungen erhalten, wann und wo radikale Umweltschützer/-innen Kundgebungen und Direkte Aktionen durchführen wollten – Informationen, die unter anderem aus der Auswertung des E-Mail-Verkehrs von Aktivisten/-innen stammten. Ans Licht kamen diese Informationen im Zuge der vier offiziellen Untersuchungen über den Einsatz des V-Manns Kennedy und dreier anderer Beamter, die Protestgruppen ausgespäht hatten. Diese Vorgänge hatten in der britischen Öffentlichkeit und den Medien große Empörung hervorgerufen.

Bei diesen Untersuchungen hatten Polizisten geäußert, es gebe in den fraglichen Gruppen zweifellos mehr Agenten

von Sicherheitsfirmen als getarnte Beamte. Diese Mitarbeiter privater Firmen sind oft ehemalige Polizisten, die bestens in Überwachungs- und Aufklärungsmethoden geschult sind. Hochrangige Polizei-offiziere klagten, dass die von privaten Firmen eingeschleusten Spitzel, anders als solche von der Polizei, kaum Regulierungen unterlägen. Sir Hugh Orde, als Vorsitzender der Association of Chief Police Officers (etwa: Vereinigung der Polizeipräsidenten) bis vor Kurzem zuständig für die geheime, landesweite Einheit von in Protestgruppen eingeschleusten Undercover-Polizisten/-innen, erklärte kürzlich, „der Einsatz von völlig unkontrollierten und unbeschränkten Akteuren aus dem privaten Sektor“ stelle „ein massives Problem“ dar.

Vollzeit-Spitzel im Auftrag von E.on

Die nun im „Guardian“ veröffentlichten Papiere belegen, dass multinationale Konzerne, von Energiekonzernen bis hin zu Waffenhändlern, seit Jahren solche privaten Sicherheitsfirmen beauftragen, Kampagnen gegen sie zu verhindern und Direkte Aktionen auf ihren Anwesen im Vorfeld aufzuklären. Dazu tragen sich Angehörige solcher Firmen beispielsweise als vermeintliche Aktivisten/-innen in Mailing-Listen ein, um Diskussionen und Planungen auszuwerten und zu beeinflussen.

Ebenso gibt es zahlreiche Agenten, die ähnlich dem in Heidelberg enttarnten Polizeispitzel Simon Brenner in Vollzeit in Aktivistengruppen agieren.

Eines der Sicherheitsunternehmen, die im südenglischen Kent ansässige Firma Vericola, wird von der 33-jährigen Rebecca Todd geleitet. Todd hatte sich selbst unter verschiedenen E-Mail-Adressen in diverse Mailing-Listen und Newsletter eingetragen und Zugang zur Kommunikation unter anderem zur Vorbereitung der Proteste gegen den G20-Gipfel in London, gegen das E.on-Kraftwerk

in Kingsnorth und gegen die Erweiterung des Londoner Großflughafens Heathrow. Außerdem nahm sie unter fremder Identität in den Jahren 2007 und 2008 regelmäßig persönlich an Treffen der Umweltschutzgruppe Rising Tide teil. Die so gewonnenen Ergebnisse gab sie an die Sicherheitschefs der sie beauftragenden Unternehmen weiter, die häufig ehemalige Polizisten oder Soldaten sind.

Den Dokumenten zufolge bildete sie mindestens einen ihrer Mitarbeiter aus, unerkant Protestgruppen zu infiltrieren. So riet sie ihm, nicht zu sagen, dass er privat nach München fliegen wolle, weil Umweltschützer „bekanntermaßen Kurzstreckenflüge hassen“. Vom „Guardian“ dazu befragt erklärte Rebecca Todd, sie sei kein Privatdetektiv. Alle ihre weitergegebenen Erkenntnisse stammten aus öffentlich zugänglichen Quellen wie Mailing-Listen und Internet-Seiten. Obwohl die Dokumente klar belegen, dass sie regelmäßig nach Möglichkeiten suchte, ihre Angestellten in Protestgruppen einzuschleusen, stritt sie ab, solche Gruppen „infiltriert“ zu haben – schließlich seien die Treffen öffentlich gewesen.

Eine Aktivistin, die das Climate Camp gegen den Flughafenbau in Heathrow mit organisiert hatte, sagte Todd und ihre Leute „hätten sich nicht in die Verteiler einschreiben können, wenn sie nicht auf den Treffen gewesen wären. Das sind interne Verteiler, in denen wir zum Beispiel diskutieren, wie wir den Bau eines neuen Kohlekraftwerks von E.on verhindern könnten.“

E.on erklärte auf Nachfrage des „Guardian“, Vericola und ein weiteres Sicherheitsunternehmen, Global Open, ad hoc angeheuert zu haben um zu erfahren, wann und wo Umweltschutzgruppen auf ihre Firmengelände vordringen würden, wie sie es in der Vergangenheit häufig getan hatten. Dabei sei Vericola jedoch nur beauftragt worden, öffentlich zugängliche Informationen zu sammeln und auszuwerten. Wenn Todd und ihre Angestellten vertrauliche Informationen

ausspioniert hätten, sei das „auf eigene Rechnung“ passiert. Die beiden anderen in dem Bericht genannten Unternehmen, SRG und Scottish Power, wollten zu den Vorwürfen keine Stellung nehmen.

„Diskrete Beobachtung von schädlichen Gruppen“

Die Sicherheitsfirma Global Open, geleitet von Rod Leeming, einem ehemaligen Angehörigen einer Spezialeinheit der Polizei, berichtet öffentlich, dass sie über 90 verschiedene Auftraggeber habe und

„diskrete Beobachtungen“ von Gruppen vornehme, die dem Ansehen von Unternehmen schaden könnten. Wie diskret diese Beobachtung ausfällt zeigt sich auch daran, dass der inzwischen enttarnte Polizeispitzel Mark Kennedy nach eigener Aussage voriges Jahr von Leeming eine Stelle als Privatdetektiv angeboten bekam.

Ein Ziel der Ausforschung durch Global Open war die Kampagne gegen Waffenhandel, die im Auftrag des Waffenbauers BAE Systems infiltriert wurde. Auch die selbstständige

Sicherheitsberaterin Evelyn Le Chene und die Inkerman Group, die vom ehemaligen Chef der Londoner Metropolitan Police, Lord Imbert, beraten wird, schnüffelten die Strukturen der Kampagne aus.

Dabei kam auch der aktuell in seinen Kreisen wohl berühmteste Privatdetektiv zum Einsatz, Martin Hogbin. Der inzwischen 58-Jährige war sechs Jahre lang in verschiedenen Funktionen in der Kampagne aktiv – so glaubwürdig, dass er selbst von der Londoner Polizei überwacht wurde, die ihn für einen „domestic extremist“ hielt.

Gelernt ist gelernt

Die Bundesrepublik und ihre Söldner

Paul Grasse

■ Im vergangenen Jahr erlebte das Thema deutscher Söldner eine kurze Konjunktur, als die Sicherheitsfirma Asgaard mit Sitz im münsterländischen Ahlen angeblich ihre Angestellten in einen Einsatz zum Schutz eines Warlords nach Somalia schicken wollte. Die Firma heißt nicht nur heidnisch, sie hat auch ein Wikingerschiff im Logo und begrüßt die Besucher ihrer Website mit Klängen aus „Star Wars“. Asgaard beschäftigte ausnahmsweise sogar die Staatsanwaltschaft, die den Paragraphen 109 des Strafgesetzbuches verletzt sah, der das „Anwerben für einen fremden Wehrdienst“ unter Strafe stellt. Zwar handelte es sich anscheinend um eine Angeberei der Geschäftsführung, dennoch hätten diese Affäre und Meldungen aus vergangenen Jahren, die Deutsche unter den zehntausenden Söldnern im Irak vermuteten, die Bundesregierung zum Handeln motivieren sollen. Auch der Tod eines ehemaligen Bundeswehresoldaten, der für eine US-Firma in Kunduz als Wachmann arbeitete, beirrte die Bundesregierung nicht in ihrer Haltung, dass die „bestehenden

Vorschriften im EG-Sanktionsrecht, Gewerberecht und Außenwirtschaftsrecht ausreichen, Sicherheitsunternehmen mit militärischen Absichten zu begegnen⁽¹⁾. Bemerkenswerter Weise sind sich in dieser Hinsicht zumindest die Bundesregierungen vollkommen einig, ob nun SPD und die Grünen oder heute CDU/CSU und die FDP.

Geschichte

Die indifferente Haltung der Regierungen kann die Tatsache nicht überdecken, dass Deutsche als Söldner spätestens seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sehr begehrt waren. Mit 50.000 Mann stellten ehemalige deutsche Wehrmachtssoldaten etwa die Hälfte aller im algerischen Unabhängigkeitskrieg von 1945 bis 1962 gegen die Befreiungsbewegung eingesetzten Fremdenlegionäre. Auch im Vietnamkrieg waren deutsche Legionäre unentbehrlich, sie stellten in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg immerhin zwei Drittel des ganzen Kontingents, bis die Legion 1954 in Dien Bien Phu ihre größte Niederlage erlitt. 1962, nachdem die Fremdenlegion sich

an dem Putschversuch des Militärs beteiligt hatte, wurden auch zwei Deutsche wegen ihrer Teilnahme hingerichtet. Selbst Ernst „Stahlge-witter“ Jünger schrieb sich für ein kurzes Abenteuer bei der Legion ein. Die Bundesregierung hat von diesen Dingen offenbar noch nie etwas gehört: Auf Anfrage der LINKE-Abgeordneten Inge Höger bekundete sie, ihr lägen über den Einsatz von ehemaligen deutschen Soldaten in ausländischen Armeen



(1) Unter anderem: Antwort auf die Anfrage von Mützenich (SPD) an die Bundesregierung, Parl. Drucksache 17/2268, Seite 2

„keine gesicherten Erkenntnisse vor“². Dabei gibt es gerade über Deutsche in der Legion nicht nur umfangreiche militär-nostalgische Literatur, sondern sogar eine vierteilige TV-Serie des Senders für echte Kerle, DMAX. Frankreich greift nach wie vor gern besonders bei heiklen Operationen, aber auch in UN- und Nato-Militäreinsätzen oder unter EU-Mandat auf seine fremde Truppe zurück.

Modernes Söldnertum

Nach Angaben des US-Verteidigungsministeriums gegenüber dem Congressional Budget Office hielten sich im April 2008 etwa 160.000 so genannte zivile Auftragnehmer zur Unterstützung der etwa 160.000 US-Soldaten im Irak auf. Es sollen zudem insgesamt 30.000 bewaffnete Sicherheitsdienstleister im Auftrag von US-Ministerien und der irakischen Regierung im Irak tätig sein. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass auch in Afghanistan wenigstens 30.000 Contractors oder auch Söldner tätig sind.

Die Wiege des modernen Söldnertums steht in Südafrika. Mithilfe von

Spezialtruppen fachte der Apartheidstaat immer wieder Konflikte in afrikanischen Ländern wie Zaire oder Angola an. Die südafrikanische Firma Executive Outcomes wurde aus den weißen Resten der südafrikanischen Armee aufgebaut und war eine der ersten auf dem neuen und schnell wachsenden Markt für privatisierte Sicherheit. Die Bewaffnung von Major Players in diesem Ressort wie Blackwater (nun X'e), Sandline oder auch Dyn-Corp reichen von Kriegswaffen aller Art bis hin zu MIG-Flugzeugen und Hubschraubern. Mit dieser Macht waren sie und sind sie immer noch, vor allem in Bürgerkriegen, kriegsentscheidend.

Da aktuell die plötzlichen militärischen Fähigkeiten und der scheinbar organisierte Vormarsch der Rebellen-Truppen in Libyen ohne die Frage nach der professionellen Anleitung allein durch die Luftkriegsunterstützung der Nato nicht zu erklären ist, halten Beobachter die Einbindung von Sicherheitsfirmen für absolut wahrscheinlich.

Libyen

In dem aktuellen Krieg der UN und der Nato gegen Libyen spielen Söldner nicht nur auf der Seite Gaddafis eine Rolle, auch wenn die westlichen Medien ausschließlich über diese Milizen berichteten. Die UN-Resolution 1970³ vom 26. Februar machte in gegenteiliger Weise Söldner in Libyen zum Thema: Im Artikel 6 der Resolution wird nämlich eine Ausnahme von der laut Bundesregierung für so genannte nicht-internationale Konflikte⁴ geltenden Regelung gemacht, dass die Bestrafung von Bewaffneten der Gesetzgebung des Staates unterliegt, in welchem dieser Krieg stattfindet⁵. Laut diesem Artikel⁶ werden Nicht-Libyer, die in vom UN-Sicherheitsrat sanktionierten Aktivitäten in Libyen beteiligt sind, der Gerichtsbarkeit ihres Herkunftslands unterstellt, falls dieses nicht Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofes

(IStGH) ist. Genau das betrifft nicht die vermutlich von Gaddafi angeheuerten Söldner aus den afrikanischen Nachbarstaaten, die ja nicht im Rahmen des Kriegseinsatzes in Libyen seien, so die Bundesregierung⁷. Zudem sind Tschad und Niger ohnehin Vertragsstaaten des IStGH. Die Ausnahme von der libyschen Rechtsprechung als „Gastland“ des Krieges kam auf Druck der USA zustande, die selbst als härtester Gegner dieser Instanz gelten und deren Anliegen die Strafbefreiung für ihre eigenen Söldner ist.

Deutsche Söldner heute

Die wichtigste Voraussetzung, um für ein Sicherheitsunternehmen als „Mercenary“ arbeiten zu können, ist eine militärische Ausbildung. Auch deutsche „Sicherheitsdienstleister“ agieren zunehmend in Krisengebieten und verzeichnen steigende Umsätze für ihre Tätigkeiten. Sie leisten unter anderem Dienste, die als Personen- sowie Objektschutz deklariert werden und die oftmals von ehemaligen Bundeswehrsoldaten ausgeübt werden. 2007 wurde bekannt, dass ehemalige Bundeswehrsoldaten, welche von deutschen Sicherheitsunternehmen und Akademien zu Personenschützern weiterbeziehungsweise ausgebildet wurden, im Irak als Private Military Contractors in US-Diensten standen, wobei sie direkt in Kämpfe involviert gewesen sein sollen. Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) schätzte vor drei Jahren, dass etwa 3000 deutsche Sicherheitsleute im Nahen Osten und noch einmal Tausend in Afrika arbeiten. 2009 wurde bekannt, dass der BND offenbar über die Firma DBD Protection GmbH libysche Elitetruppen ausgebildet hatte.

Aus- und Fortbildung

Im Juli 2010 wurde bei einem Anschlag auf das Hotel Ariana in Kunduz ein

ehemaliger Bundeswehrsoldat getötet, der dort als Wachmann eingesetzt war. Er arbeitete für die US-Firma DAI (Development Alternatives Incorporated), die USAID untergeordnet ist, also alles andere als humanitär arbeitet. Andere ehemalige Bundeswehrsoldaten wurden von Unternehmen wie zum Beispiel der Lübecker „Bodyguard Academy“ fort- beziehungsweise weitergebildet und zu Kampfeinsätzen in den Irak vermittelt, wie die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ 2007 berichtete. Da die „Bodyguard Academy“ 1998 als Fachschule für das Sicherheitsgewerbe gegründet wurde, darf sie sich als zugelassener „Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung“ nach dem Recht der Arbeitsförderung bezeichnen. Somit ermöglicht sie ihren Teilnehmern eine finanzielle Förderung durch Institutionen wie die Bundesagentur für Arbeit (BfA) und den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD). Über BfA und BFD können Weiterbildungen von ehemaligen Bundeswehrsoldaten zu zertifizierten Sicherheitsfachkräften finanziert werden, die im Anschluss auch an Kampfeinsätzen in Krisengebieten teilnehmen könnten. Zudem nutzen private deutsche Sicherheitsunternehmen ehemalige Bundeswehrliegenschaften und -schießanlagen (zum Beispiel in Gifhorn im Fall der „Bodyguard Academy“ und an mindestens 19 weiteren Standorten), um dort zu trainieren und Mitarbeiter auf Einsätze in der Praxis vorzubereiten.

Für so genannte „Anschluss-tätigkeiten“ besteht für ehemalige Bundeswehrsoldaten de jure eine Anzeigepflicht gegenüber dem Verteidigungsministerium. Diese Anzeigepflicht besteht für fünf Jahre nach Dienstende und ist so lau gehalten, dass von 2007 bis 2010 nur elf Soldaten eine solche Folgetätigkeit angezeigt haben. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten müssen dem Bundesverteidigungsministerium ohnehin nur angezeigt werden, wenn so genanntes Amts- oder dienstliches Wissen weitergegeben werden könnte. Als solches Amtswissen gelten ausdrücklich nicht Qualifikationen im Waffengebrauch⁸ oder taktische und strategische Kenntnisse, sondern

im Prinzip nur dienstliche Kontakte und Vorgänge, von denen die Sicherheitsfirma nicht direkt profitieren darf. Geht es also nur darum, Söldner zu werden und als solcher Waffen einzusetzen, besteht die Anzeigepflicht überhaupt nicht. De facto bedeutet das, dass keine Erfassung von ehemaligen Bundeswehrsoldaten und ihren Tätigkeiten als Söldner stattfindet, sehr wohl aber Fortbildungen ausgeschiedener Soldaten im Sicherheitssektor. In den Jahren 2006 bis 2010 gab die Bundesrepublik nach Angaben der Regierung für die Fortbildung von knapp 3000 Veteranen im Sicherheitssektor fast neun Millionen Euro aus⁹. Daten zu den anschließenden Arbeitgebern oder Beschäftigungsorten dieser IHK-zertifizierten Sicherheitskräfte werden von der Bundesregierung nicht erhoben. Informationen über spezifische Qualifikationen, die die ehemaligen Soldaten erhalten haben, liegen in der Geheimschutzstelle des Bundestages, wodurch das Informationsrecht der Abgeordneten regelmäßig beschnitten wird, da sie mit den dort einsehbaren Daten nicht an die Öffentlichkeit gehen können.

UN-Söldnerkonvention nicht ratifiziert

1990 hat die Bundesregierung die UN-Konvention „gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern“ unterzeichnet. Die Ratifikation, durch die die Resolution erst verpflichtend würde, ist jedoch seitdem nicht auf der Tagesordnung der wechselnden Bundesregierungen. Ihre Behandlung sei „nicht prioritär“¹⁰. Die Resolution enthält weitreichende Konsequenzen hinsichtlich des Umgangs mit Söldnern vor allem in deren Herkunftsländern. Genau das wird von der Bundesregierung abgelehnt, eben weil dadurch auch im deutschen Strafrecht „ein Umsetzungsbedarf“ entstehen würde. Außerdem sei die Definition eines „Söldners“ zu komplex und belegte auch die Anstiftung und Beihilfe zu Söldnertätigkeiten mit Konsequenzen¹¹, wodurch das Bundesverteidigungsministerium durch die Finanzierung der Fortbildungen eventuell

in Verlegenheit gebracht werden könnte. Auch die Einrichtung einer Kontrollinstanz beim UN-Sonderberichterstatter über das Söldnertum wird abgelehnt, weil die Staaten der EU der Menschenrechtskommission, welcher der Berichterstatter unterstellt ist, wegen ihrer „primären Fokussierung auf menschenrechtliche Rechtsquellen“ die nötige Kompetenz absprechen¹².

Als bessere Alternative zur UN-Söldnerkonvention sieht die Bundesregierung das Völkerstrafgesetz und das Statut des Internationalen Gerichtshofes für ausreichend an, weil hier nicht das Söldnersein an sich unter Strafe steht, sondern nur „nicht zu billigendes Verhalten im Einzelfall“. Außerdem ist die Regierung der Meinung, dass das Humanitäre Völkerrecht ausreicht, um den Status und das Handeln von Söldnern einzuordnen. Dieses Recht unterscheidet aber nicht zwischen Söldnern und Soldaten oder Zivilisten, sondern nur zwischen Kombattanten und Zivilisten.

Im Prinzip scheint es hier keinen Unterschied zwischen Söldnern und Rebellen oder anderen Aufständischen zu geben, die beide als bewaffnete Zivilisten gelten, weil sie „unberechtigt“, also zum Beispiel nicht uniformiert kämpfen. Ein Unterschied zwischen gedungenen ausländischen Kämpfern und bewaffneten Widerstandsgruppen wird hier nicht gemacht. Wobei die USA als Hauptnutzer von Söldnerdiensten insofern vorgebaut haben, dass sie ihre Staatsbürger ungeachtet ihrer Rolle in Kriegen nicht im Ausland verurteilen sehen will.

Dieses Humanitäre Völkerrecht sei auch für die Verfolgung von Verbrechen wie Menschenhandel, Waffen- und Drogenhandel oder Vergewaltigung durch Mitglieder von Sicherheitsunternehmen, wie sie in Bosnien geschehen sind, ausreichend. Wenn deutsche Söldner wie beschrieben in der Fremdenlegion oder wie in den 90er Jahren mehr als eine Handvoll deutscher Nazis auf Seite der Kroaten kämpfen, gelten sie nicht mal als Söldner, weil sie ja in die Streitkräfte eines Staates integriert seien, meinte die Bundesregierung aus SPD und Grünen im Jahre 2005¹³.

(2) Antwort auf die Kleine Anfrage „Deutsche Staatsbürger in Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und der Fremdenlegion im Auslandseinsatz“, Parl. Drucksache 17/4012

(3) http://www.dgyn.de/fileadmin/user_upload/frieden_sichern/Dokumente/sr1970.pdf

(4) Kriege, die als Bürgerkriege gelten, sind solche „nicht-internationalen Konflikte“. Daran hält das Völkerrecht ungeachtet der beteiligten Kriegsmächte fest, so auch in Fällen wie dem Irak oder Afghanistan, und nun eben Libyen. Auch der Vietnamkrieg wurde von den Invasoren immer als Bürgerkrieg verkauft.

(5) „Das Humanitäre Völkerrecht kennt für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten nicht. Die Rechtmäßigkeit der Erfüllung von Sicherheitsaufgaben richtet sich in solchen Fällen nach dem Recht des von dem nicht-internationalen Konflikt betroffenen Staates.“; vgl. Parl. Drucksache 16/1296, S. 13

(6) „(Der Sicherheitsrat) beschließt, dass Staatsangehörige, derzeitige oder ehemalige Amtsträger sowie derzeitiges oder ehemaliges Personal eines Staates außerhalb der Libysch-Arabischen Dschamahirija, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes ist, in Bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Einsätzen in der Libysch-Arabischen Dschamahirija, die vom Rat eingerichtet oder genehmigt wurden, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegen, es sei denn, dass dieser Staat auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich verzichtet“; http://www.dgyn.de/fileadmin/user_upload/frieden_sichern/Dokumente/sr1970.pdf

(7) Anlage 51 des Protokolls der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. März 2011

(8) „Abhängig von den Umständen des Einzelfalls, handelt es sich bei den meisten Tätigkeitsfeldern im Bereich von Sicherheitsdiensten um die Nutzung allgemeiner soldatischer Fachkunde und Berufserfahrung, für die keine Anzeigepflicht besteht.“, Parl. Drucksache 17/4012, S. 4

(9) Vgl. Antwort auf die kleine Anfrage von Inge Höger und der Linksfraktion in Parl. Drucksache 17/4012, S. 2

(10) Parl. Drucksache 16/1296, S. 5 f.

(11) Antwort auf Kleine Anfrage von Paul Schäfer und der Linksfraktion, Parl. Drucksache 16/1296, S. 6

(12) Drucksache 16/1296, S. 7

(13) Drucksache 15/5824, S. 23

Eine umfassende Kontrolle der etwa 2500 Sicherheitsunternehmen in Deutschland verhindert die Bundesregierung immer noch, auch gegen den Beschluss des Bundestages von 2008, als sogar SPD- und CDU-Fraktionen für die Ratifizierung der UN-Söldnerkonvention und eine umfassendere Kontrolle von Sicherheitsunternehmen votierten¹⁴. Die lächerliche Begründung, dass eine Verpflichtung für derartige Firmen, „Vertragsverhältnisse und -beziehungen Dritten gegenüber offen zu legen (...) einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit bedeuten“, muss da genügen. Die Bundesregierung meint, dass das Humanitäre Völkerrecht ausreicht, um den Status und das Handeln von Söldnern einzuordnen. Dieses Recht unterscheidet aber nicht zwischen Söldnern und Soldaten oder Zivilisten, sondern nur zwischen Kombattanten und Zivilisten.¹⁵ Nach dem Vorbild der FSK in der Filmindustrie oder auch der globalisierten Textilhersteller und anderer im Global Compact schlägt die Regierung eine freiwillige Selbstkontrolle der Unternehmen vor.

Der afghanische Präsident Hamid Karsai hat im vergangenen Jahr nach wiederholten Morden an Zivilisten durch private Sicherheitsleute das Dekret 62 erlassen, das die Beendigung aller Aktivitäten privater Sicherheitsfirmen innerhalb von vier Monaten in Afghanistan anordnet. In ihrer Antwort auf eine diesbezügliche Nachfrage¹⁶ kündigte Schwarz-Gelb an, dass man das Dekret nicht ernst nehmen werde und entgegen dem Dekret die Bewachung der Botschaft durch Private fortsetzen lasse. Die Bundeswehr arbeitet vor Ort nach eigenen Angaben mit vier Firmen zusammen, auch die Botschaft in Kabul wird von einer solchen bewacht. Mit militärischen Unternehmen hingegen arbeite die Bundeswehr vor Ort jedoch nicht zusammen, so die Bundesregierung. Für den BND und seine Partnerschaften wird die Antwort in gewohnter Weise in die Geheimschutzstelle und damit aus den Augen der Öffentlichkeit verbannt.

Wachsende Bedeutung

Die Privatisierung von Sicherheit findet vor dem Hintergrund eines neoliberalen Umbaus des Militärs statt. Dem ist die Bundeswehr genauso unterworfen wie alle anderen Institutionen auch. Zentrale logistische Aufgaben vom Betrieb von Übungsplätzen bis hin zur technischen Ausstattung, dem Fuhrpark und der Verpflegung werden in private Hände übergeben. Dazu gehört auch der Schutz von Botschaften im Ausland. Im Dienste der US-Armee übernehmen private Söldnerfirmen auch die Folter von Gefangenen sowie den Schutz von Infrastruktur und Logistik.

Eine demokratische Kontrolle über diese Vorgänge ist im Prinzip nicht möglich. Firmen, die mit westlichen Streitkräften zusammen arbeiten, sind nicht in die militärischen Befehls- oder Rechenkettensketten eingebunden, übernehmen aber bisweilen wie bei Folter und Verhören in Abu Ghraib Führungsrollen. Private Sicherheitsfirmen tendieren eher dazu, Kriege am Laufen zu halten, als sie zu beenden. In Auslandseinsätzen übernehmen sie bisweilen gar die Ausbildung von Polizisten oder auch der afghanischen Armee, sie schützen zum Beispiel das Polizeitrainingszentrum in Masar-i-Sharif. Ein Ende dieser Auslagerung militärischer logistischer und Sicherheitsaufgaben an Private wird in Zukunft nicht nur fortgesetzt, sondern erheblich vertieft werden, was die Bundesregierung ebenso erwartet:


„Angesichts international begrenzter staatlicher Ressourcen und der fortschreitenden Technologisierung und Spezialisierung staatlicher Aufgaben ist künftig mit einem weiteren Anstieg der Nachfrage nach Leistungen privater Sicherheitsdienste zu rechnen.“¹⁷

Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bundestagsabgeordneten Inge Höger (DIE LINKE), der Abrüstungspolitischen Sprecherin ihrer Fraktion.

ANZEIGEN

express

ZEITUNG FÜR SOZIALISTISCHE BETRIEBS- & GEWERKSCHAFTSARBEIT



Ausgabe 2/11 u.a.:

- Marc Zitzmann: »Ethischer Ungehorsam«, neue Formen des Widerstands gegen »Reformen« im ÖD Frankreichs
- Anton Kobel: »Einzelhandel in Deutschland«, über Fakten, Impressionen und DePRESSIONen
- NR/KH: »Die Roben hinwerfen...«, zum Streik der Justizbeamten in Frankreich
- »Seifenoper«, gewerkschaftliche Kritik an der Gesundheitsreform in den USA
- Cecil Arndt/Christian Frings: »Regeln brechen«, Quellen der Macht – ein Gespräch mit Frances Fox Piven

Ich möchte 1 Probeexemplar

**Niddastraße 64
60329 FRANKFURT
Tel. (069) 67 99 84
express-afp@online.de
www.express-afp.info**

**graswurzel
revolution**

Monatszeitung für eine gewaltfreie, herrschaftslose Gesellschaft



GWR Nr. 358, April; Schwerpunkt: Anti-Atom-Politik nach dem Super-GAU in Japan; Schwerpunkt 2: Krieg in Libyen; Moralischer Bankrott: Die europäische Flüchtlingspolitik ist gescheitert; Türkei: Die Verfolgung der Kriegsdienstverweigerer; Eine junge Frau als Stimme Ägyptens; Antimilitarismus; Anarchismus, u.v.m., Probeabo: 5 Euro (3 Ex.), Abo: 30 Euro (10 Ex.). Probeheft kostenlos bei: GWR-Vertrieb, Birkenhecker Str. 11, 53947 Nettersheim, abo@graswurzel.net, Tel.: 02440/959-250; Fax: -351, www.graswurzel.net

(14) Antrag „Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren“, Parl. Drucksache 16/10846

(15) Parl. Drucksache 15/5824, S. 17

(16) Drucksache 17/3559, S. 7

(17) Parl. Drucksache 16/1296, S. 2